

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 44 (1893)

Artikel: Rentabilität einer Waldpflanzung in den Alpen
Autor: Wild, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Also braucht St. Gallen jetzt kaum halb so viele Pflanzen gegenüber vor 10 Jahren, braucht nur halb so grosse Gärten, führt die Pflanzungen in der halben Zeit und mit den halben Kosten aus.“

Diese Zahlen zeigen in schlagendster Weise, von welcher enormen Tragweite die Frage des Pflanzenabstandes ist, besonders in einer Zeit, da die Pflanzenerziehung in den Hochgebirgsgegenden durchwegs mit den grössten Schwierigkeiten verbunden und da man nicht weiss woher das Geld nehmen, für Anlage der Gärten und Ausführung der vielen notwendig erscheinenden Kulturen. Wir gelangen zu folgendem Schlusssatz :

„In abgelegenen Gegenden, auf hohen Alpen, wähle man einen Reihen- wie Pflanzenabstand von mindestens 2, in der Regel von $2\frac{1}{2}$ bis 3 m, Sorge aber mit allen Mitteln dafür, dass nur unverdorrene, gesunde Pflanzen zur Verwendung kommen, dass das Versetzen in jeder Beziehung tadellos statffinde und dass allfällige notwendige Nachbesserungen nicht versäumt werden.“

Selbstverständlich verlangen wir nicht, den Abstand der Reihen und Pflanzen in jedem Falle genau abzumessen und die Reihen genau auszugräden ; im Gegenteil ist es ratsamer, an steilen Halden die Reihen nicht schurgerade und nicht in der Richtung des grössten Gefälls anzulegen ; eher zieht man die Reihen schief durch den Hang und sucht die Pflanzen womöglich unten an die alten Stöcke, Felsblöcke u. dgl. zu plazieren.

Rentabilität einer Waldpflanzung in den Alpen.

Von *M. Wild* in *St. Gallen*.

Der Kaufmann kann alljährlich den Inventar-Wert seiner Waren aufnehmen, Aktiven und Passiven zusammenstellen, Bilanz machen und so die Rentabilität seines Geschäftes ziemlich genau vor Augen führen.

Auch der Landwirt, der kundige, ordnungsliebende, ist im Falle, je Ende des Jahres annähernd auszurechnen, ob er ein gutes oder schlimmes Jahr, ob er Profit oder Schaden gehabt und welche Rente sein Gut abzuwerfen vermag.

Nicht so leicht kann der Forstwirt die Rentabilität eines Waldes bestimmen; denn der Zeitraum zwischen Saat und Ernte, zwischen Beginn und Liquidation des Geschäftes ist ein ausserordentlich langer, dauert nicht selten hundert und mehr Jahre.

Unterdessen arbeitet das Kapital mit Zins und Zinseszinsen und die zufällig oder absichtlich zwischen hinein bezogenen Nutzungen, gleichwie die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben, sie müssen alle bei ihrem Erscheinen in Rechnung gezogen und mit Zins und Zinseszinsen belegt werden. Es ist eine mühsame, komplizierte Rechnung, möge sie nun am Abschlusse der Bewirtschaftung eines Waldes oder als Voranschlag bei der Anlage eines neuen Waldes ausgeführt werden. Die Rechnung ist um so schwieriger, als der landesübliche Zinsfuss zwischen heute und hundert Jahren, wie auch die Preise der verschiedenen Holzsortimente ganz verschieden sein können und im Fernern die Bewirtschaftung des Waldes durch den öftern Wechsel der Forstbeamten, der Behörden, der Absatzverhältnisse etc. mannigfachen Änderungen ausgesetzt ist.

In besonders hohem Grade schwierig ist das Berechnen, besser gesagt das Schätzen der Rentabilität einer neu angelegten Waldung *im Hochgebirge*, wo die Entwicklung einer rationellen Forstwirtschaft noch in der Wiege liegt, wo die Mittel und die Regeln zur Überwindung der vielen Schwierigkeiten wie anderseits zur Förderung des Gedeihens und vorteilhaftesten Nutzbarmachung des Waldes durch Beobachtungen und Erfahrungen vieler Jahrzehnte erst gesucht werden muss und wo — wenn alle Rechnungen aufs Sorgfältigste geprüft und zusammengestellt worden sind — nicht selten die Natur mit ungeahnter Gewalt plötzlich einen grossen Strich durch die schöne Rechnung zieht. Und dennoch müssen wir auch im Forsthaushalt — wenigstens so gut als möglich — *rechnen*.

Der Forstbeamte kann nicht nur den Standpunkt des Gesetzes-Paragrafen im Auge behalten und ohne gehörige Motivierung anordnen, einrichten und befehlen; der Waldbesitzer darf nicht mit übermässigen Einschränkungen, Arbeiten und Kosten beladen werden, welche ihn schädigen, möglicherweise allmählich zu Grunde richten; die gesetzgebende Behörde soll orientiert sein über die Folgen ihrer Beschlüsse im Verbieten und Befehlen, soll die Mittel zu finden trachten einerseits die Schutzwälder zu stärken und zu mehren zum Wohl des Allgemeinen, anderseits den Wald- und Alpbesitzer zu

verschonen vor Zumutungen, die seine Pflichten „als Grundbesitzer“ übersteigen.

Wir haben in den vorigen zwei Artikeln geltend gemacht, dass eine sichere ausgiebige Verjüngung der eigentlichen Alpenwälder nur durch das Mittel der *Pflanzung* zu erhoffen sei und so oder anders müsse gepflanzt werden, koste es was es wolle.

Es mag uns der Versuch erlaubt sein, die Frage zu untersuchen, ob und wie eine Pflanzung an der oberen Waldgrenze rentieren könne und bezügliche Berechnungen aufzustellen.

Allgemeine Voraussetzungen in nachfolgenden Beispielen: Die Grösse der Pflanzung beträgt 1 ha; die Kosten für Ankauf und Setzen betragen pro Pflanze 5¹/₂ Rp. die Nachbesserungen belaufen sich auf 10 0/0 der Kulturkosten, der Zinsfuss beträgt (unter der Annahme, das Geld für die Ausführung der Pflanzung müsse entlehnt werden) 3¹/₂ 0/0. Der Wert des Holzes zur Zeit der Abholzung sei pro m³ 15 Fr.

Erstes Beispiel. Der Boden war bis zur Zeit der Anpflanzung *ertraglos*. Die Pflanzen werden auf ca. 2 m Abstand gesetzt, der Bedarf steigt auf 2500+250 Pflanzen, die Kosten betragen 151 Fr. Die *Umtriebszeit* wird gedacht auf 120 Jahre. Der Erlös aus den Zwischennutzungen reicht hin, die Kosten für Förster, Steuern, Wegsame etc. zu bestreiten.

Der Ertrag an der Hauptnutzung sei $(120 \times 3^{1/2}) = 420 \text{ m}^3 = 6300 \text{ Fr.}$ Der Vorwert der in 120 Jahren erlösbaren 6300 Fr. beziffert sich heute auf Fr. 101. 50. Demgemäss gelangen von den 151 Fr. betragenden Kulturkosten blos

Fr. 101. 50 zur regelrechten Verzinsung und

„ 49. 50 müssen zum Voraus als verlustig, als Fond perdu betrachtet werden.

Der Waldbesitzer erhält also durch die Anpflanzung nicht nur keinen Zins für den Boden, er muss ausserdem noch ca. 33 0/0 des zur Anpflanzung entlehnten Geldes reinweg verlieren.

Noch viel ungünstiger stellt sich das Resultat, wenn wir — vorausgesetzt der durchschnittlich jährliche Ertrag belaufe sich auf 3¹/₂ m³ — die Umtriebszeit auf 150 Jahre erhöhen; in diesem Falle gehen 106 Fr. (70 0/0) der Kulturkosten zum Voraus verloren.

Zweites Beispiel. Der Boden war bisher ebenfalls *ertraglos*, der Pflanzenabstand beträgt 3 m, der Bedarf 1222 Pflanzen à 5¹/₂ Rp.

Kosten = Fr. 67. 21. Umtriebszeit = 120 Jahr; Zwischennutzung gleich Null, dafür ist das Wachstum der Hauptnutzung vermöge weitem Standes etwas grösser, nämlich per ha 4,3 m³ also im ganzen 516 m³ = Fr. 7,700.

Die Auslagen für Förster, Steuern, Wegsame etc. betragen per Jahr Fr. 2

Der Nachwert der Kulturkosten in 120 Jahren beträgt „ 4,171

Der Nachwert der alljährlich wiederkehrenden Ausgabe von Fr. 2 beträgt „ 3,529

Zusammen Fr. 7,700 Fr. 7,700.

Demgemäss vermag — bei aller Sparsamkeit im Anpflanzen — der Erlös aus dem Holz in 120 Jahren die Kosten für Anpflanzung, Förster, Steuern etc. samt Zins und Zinseszinsen à 3¹/₂ % knapp zu decken; für das Bodenkapital dagegen ist kein Zins erhältlich.

Lassen wir im gleichen Beispiele nun aber die Umtriebszeit auf 150 Jahre steigen, so wachsen die Auslagen für den Förster, die Steuern etc. (2 Fr. per Jahr) mit Zins und Zinseszinsen auf solch enorme Höhe heran, dass schliesslich die gesamten Holzerlöse kaum diese zu decken vermögen; für die Kulturkosten bleibt gar nichts mehr übrig, sie figurieren zum voraus als totes Kapital.

Drittes Beispiel. Der Boden wurde bisher beweidet, die Weide warf jährlich einen Zins von 2 Fr. ab. Die Weide wird künftig verboten und muss gleich einer Rente von 120 Jahren entschädigt resp. am Schlusse der Umtriebszeit samt Zins und Zinseszins rückbezahlt werden; im übrigen kommen alle Verhältnisse des ersten Beispiels zur Anwendung, nämlich:

Umtriebszeit = 120 Jahre; Kulturkosten Fr. 151;
Haubarkeitsertrag 420 m³; Erlös Fr. 6,300.

Der alljährliche Weidezins Fr. 2 samt Zins und Zinseszinsen in 120 Jahren beträgt... .. „ 3,529.

Rest Fr. 2,771.

Der Vorwert von Fr. 2771 auf heute diskontiert beträgt Fr. 45, welche als Ersatz an die Kulturkosten in Rechnung fallen.

Somit bleiben (151—45) = Fr. 106 oder 70 % der Kulturkosten zum voraus verloren.

Wird U. = 150 angesetzt, so übersteigt der Auslösungsbetrag für die auf 150 Jahre schuldige Weiderente schliesslich den Erlös aus dem Holz, also fallen die Kulturkosten samt und sonders auch hier wieder ausser Kurs.

Zum Vergleich:

Viertes Beispiel: *eine Pflanzung in der Ebene.*

Pflanzenabstand 1,5 m; Bedarf samt den Nachbesserungen 4666 Pflanzen;

Kosten à 4 ¹ / ₂ Rp. =	Fr. 210
U. = 90 Jahre. Der Erlös aus den Zwischennutzungen reicht hin, die Kosten für Förster, Steuern, Wegsame etc. zu bestreiten.	

Der Ertrag an der Hauptnutzung sei (90 × 8) = 720 m ³ à Fr. 20	„ 14,400
---	----------

Kulturkosten mit Zins und Zinseszinsen zu 3 ¹ / ₂ 0/0 in 90 Jahren	Fr. 4,643
---	-----------

Es beträgt das Bodenkapital demnach	„ 9,757
--	---------

Fr. 14,400	Fr. 14,400.
------------	-------------

Also kommt dem Boden pro Hektar zur Zeit der Bestandesgründung ein Wert von 439 Fr. zu, welches Kapital sich zu 3¹/₂ 0/0 verzinst.

Würde man sich mit einem Zinsfuss von 3 0/0 begnügen, so käme der Anfangswert für den Boden auf Fr. 797 pro Hektar und würde man bei gleichem Zinsfuss U. auf 80 Jahre herabsetzen, so ergäbe sich ein zinstragender Bodenwert von ca. Fr. 963 pro Hektar.

Unsere Beispiele — obschon sie nur auf ungefährender Berechnung beruhen und verschiedene Faktoren für den grossen Zeitraum von 80, 90, 120 und 150 Jahren unsicher und unmassgebend erscheinen — sind doch geeignet genug, Stoff zu einigen *Schlüssen* zu bieten.

Dieselben lauten:

1. In der Ebene kann eine Waldpflanzung auf bisherigem Wald- oder Weidboden, dessen Preis Fr. 500—1000 per Hektar beträgt, eine Rente von 3 bis 3¹/₂ 0/0 abwerfen, sofern die Umtriebszeit nicht länger als 70 bis 90 Jahre dauert.

Sind die Verhältnisse punkto Boden, Lage, Zwischennutzung, Holzabsatz etc. sehr günstig, so kann auch bei etwas höherem Bodenpreis die genannte Verzinsung noch eintreffen.

2. In höheren Gebirgsgegenden, wo bei einer Umtriebszeit von ca. 120 Jahren ein Haubarkeitsertrag von 4 bis 5 m^3 pro Jahr erwartet werden darf, die Zwischennutzungen dagegen nichts eintragen, kann eine „mit möglichster Sparsamkeit“ ausgeführte Waldpflanzung schliesslich noch so grosse Einnahmen erzielen, dass aus denselben alle Ausgaben mit Zins und Zinseszinsen Deckung finden. Von einer nennenswerten Bodenverzinsung kann aber nicht oder in wenigen Fällen die Rede sein.

3. In abgelegenen, hohen Alpenwäldern, bei ca. 1700 bis 1800 m Höhe über Meer, wo bei *bester* Wirtschaft der Ertrag pro Hektar und Jahr höchstens auf $3\frac{1}{2}$ bis 4 Festmeter heran zu wachsen vermag und wo die Umtriebszeit auf mindestens 120—150 Jahre berechnet werden muss, können aus dem Ertrag einer Waldpflanzung in vielen Fällen kaum die Kosten für Förster, Steuern u. dgl. bestritten werden und nur in seltenen Fällen werden die Kulturkosten resp. ein Teil derselben zurückgewonnen. In der Regel müssen die Kulturkosten zum grössten Teil als Fond perdu betrachtet werden und der Boden trägt absolut keine Zinsen ein.

4. *Weit ungünstiger noch*, oft in sehr hohem Grade, gestalten sich in finanzieller Hinsicht die Verhältnisse in all den folgenden Fällen :

- a) wenn der Ertrag *unter* 4 m^3 pro Jahr, der Erlös des Holzes *unter* Fr. 15 per m^3 bleibt, oder das Geld für die Anpflanzung u. s. w. zu 4 $\%$ statt $3\frac{1}{2}\%$ verzinst werden muss ;
- b) wenn die Kosten für die Anpflanzung aus dem Grunde allzu enger Pflanzenabstände oder infolge bedeutender Nachbesserungen — verursacht durch sorglose Behandlung, durch Fröste, Schnee- und Erdbeben u. dgl. — auf abnormale Summen steigen ;
- c) wenn zum Schutze des Bodens oder der Pflanzen noch Verbauungen notwendig werden, durch welche die Kosten der Bestandesgründung eine wesentliche Verteuerung erleiden ;
- d) wenn die Zwischennutzungen keinen Gewinn abwerfen, im Gegenteil mehr Ausgaben als Einnahmen verursachen und die Durchforstungen trotzdem zeitweise vorgenommen werden *müssen*, da die Pflanzen in zu engem Verband gesetzt worden sind ;

- e) wenn der Boden bisher der Beweidung diente und die Weide (wie es wohl vielerorts vorkommt) *mehr* als 2 Fr. per Hektar und per Jahr Zins abwirft, und infolgedessen möglicherweise mit 4 bis 6 Fr. oder mehr ausgelöst werden muss.
- f) wenn die Aufforstung mit *Arven* stattfindet, welche Holzart in der höchsten Waldregion (bei *ca.* 2000 *m* über Meer) am sichersten gedeiht, aber ausserordentlich langsam wächst und durchschnittlich ein Alter, resp. eine Umtriebszeit von 200 Jahren erfordert. Arvenpflanzungen werden wohl nirgends, auch wenn sie noch so schön und so gesund aussehen, ihre Anlagekosten verzinsen, indem die ordentlichen Auslagen für Forstaufsicht, Steuern etc. etc. samt Zins und Zinseszinsen während diesem höchst langen Zeitraum allein schon die Ernte-Ergebnisse mehr als aufzehren.

Aus obigen Darstellungen ersehen wir, wie in zahlreichen Fällen — auch wenn alles gut abläuft und keine ausserordentlichen Verderbnisse eintreten — der Anbau des Waldes in den Alpenwäldern, vom finanziellen Standpunkt aus betrachtet, leider höchst undankbar und unrentabel ist. Und doch können wir nie und nimmer verzichten auf den schon mehrmals ausgesprochenen Grundsatz, dass in den höheren Gebirgslagen die *künstliche* Verjüngung und zwar die *Pflanzung* zur Regel werde; denn es führt kein anderes Mittel zum Ziele.

Die Rentabilitätsfrage fällt bei den Wäldern und namentlich bei den Alpenwäldern nicht einzig in Betracht. Die Rolle, welche sie zu erfüllen haben, ist höher, heiliger als blosser Geldverzinsung. *Die Alpenwälder sind Schutzwälder*, und zwar in mehrfachem Sinne, sie schützen direkte gegen mancherlei kleinere und grössere Gefahren und indirekt helfen sie in ihrer Gesamtheit mit, vorbeugend und vermindern der Gewalt zerstörender Natureinflüsse entgegenzutreten, wir *müssen* sie haben, *müssen* unbedingt sie zu erhalten, zu kräftigen und zu mehren suchen!

„*Wer soll die Opfer tragen, wer soll helfen?*“

Die finanziellen Opfer für eine durchgreifende, künstliche Verjüngung unserer Alpenwälder, deren Fläche eine bereits unermessliche zu sein scheint — wenn wir uns ihren weiten Kranz rings um die zahllosen Haupt- und Nebenthäler aller unserer Gebirgskantone vorstellen — sie werden auf hohe Summen sich belaufen.

Kann man den Privatwald- und Privatalpen-Besitzern zumuten, ihre lückigen, alten Bestände und alle der Verjüngung bedürftigen, abgeholzten Hänge einzig auf ihre Kosten zu bepflanzen?

Kann man die Gebirgsgemeinden kurzweg auffordern, alle rückständigen alten und neuen Schlagflächen, die oft in hoher Masse lückigen, blöden Plänterwälder, bei denen man lange, lange Jahre vergeblich auf eine natürliche Besamung hoffte, nunmehr künstlich aufzuforsten, zu bepflanzen, gänzlich auf ihre Kosten?

Genügt es, dass Bund und Kantone auch fernerhin hauptsächlich nur die Neuaufforstungen und die *grossen* Projekte unterstützen, nur diejenigen, welche aus eigenem Antriebe, freiwillig gemeldet werden?

Die Beantwortung dieser drei Fragen dürfte, allgemein genommen, nicht schwierig sein. Von einem Privaten darf man wohl nicht verlangen, dass er zu Gunsten des gesamten Landes, zum Schutze der tieferen Thalschaften und deren Bewohner Aufforstungen vornehme, welche ihm nie rentieren, welche gegenteils ihn verschulden und gelegentlich ruinieren; und die Berggemeinden — sie sind meistens, trotz grossem Areal von Wald, Weid und Wildnissen, trotz Reichtum an Steinen, Schutt und Gletschern, *so klein und so arm* und mit so vielen Lasten und Beschwerden beladen, dass für sie das Opfer der durch die Aufforstung bedingten *Weideneinschränkung* schwer genug ist, geschweige, dass sie noch im stande wären, alljährlich tausende von Pflänzlingen auf alleinige Kosten anzukaufen und zu setzen. In der Regel sehen ihre Gemeindekassen so mager und geschmeidig aus, dass es Mühe braucht, den dürftigen Lohn für Lehrer und Förster herauszuschmieden.

Mehr oder weniger, je nach Grösse und Vermögen der Gemeinden, wird man einzelne derselben zur Bestreitung der Kulturkosten in Mitleidenschaft ziehen können. Auch die Kantonsregierungen werden sich anstrengen, einigermassen einzustehen; grosse Opfer können sie nicht bieten, denn die Gebirgskantone verfügen über verhältnismässig kleine Steuervermögen; sie haben durchgängig wenig Einnahmen, dagegen viele und grosse Ausgaben, von denen die Behörden der ebenen Kantone wenig ahnen.

Erwartet man von den Gebirgs-Gemeinden und Kantonen, dass „*sie*“ die Opfer für die unrentablen Verjüngungen in den ausgedehnten Alpenwäldungen tragen, so wird — wie bis dato — auch in Zukunft *möglichst wenig gepflanzt* und die natürliche Verjüngung (besser gesagt *Nichtverjüngung*) behält die Oberhand. Die Mehrheit der Bürger in den Gemeinden, wie die Mehrheit der Abgeordneten in den Grossen-Räten, sie werden ihr Vorurteil, ihre Abneigung

gegen die künstliche Verjüngung der Alpenwälder forterhalten und die Einsichtigeren finden weder Kraft noch Mittel, eine ausgiebige Besserung der bedauerlichen Zustände der obersten Wälder anzustreben.

Nein, es genügt nicht, wenn der Bund nur (vide Eidgen. Forstgesetz Art. 24) *neue Waldanlagen* und die mit *bedeutenden Schwierigkeiten* verbundenen Anpflanzungen in Schutzwaldungen je nach ihrer Wichtigkeit mit 20 bis 70^o/_o unterstützt; es wird dazu kommen müssen, dass der Bund seine Gaben in viel reichlicherem Masse ausbietet und *alle* Waldungen im Gebiete der Alpen als von *grosser Wichtigkeit* erklärt und mit den *höchsten* Beiträgen bedenkt.

Sind wir grundsätzlich so weit gekommen, so wird der Bund mehr Macht besitzen, alljährlich die notwendigen und nötigsten Anpflanzungen anordnen zu können, ohne lange zuzuwarten, ob freiwillige Anmeldungen eingereicht werden und ob die kantonalen Beamten solche zu fördern und zu beschleunigen suchen oder nicht.

Wir geben gerne zu, dass der Bund für das Forstwesen im Hochgebirge durch Verabfolgung von Beiträgen an gewisse Aufforstungen, an Kurse und an die Besoldung der kantonalen Forstbeamten etc. sehr nennenswerte Leistungen aufweist. *Im Verhältnis zu den hohen Beiträgen an Flusskorrekturen, Landwirtschaft, Kunst* u. s. w. und in Betracht *der enormen Ausdehnung der schweiz. Hochgebirgswälder und ihrer hohen Bedeutung* für das Land in nah und fern, muss man sie gleichwohl als „*sehr bescheiden*“ taxieren. Wir tragen die Überzeugung, dass wenn in Zukunft die Bundesbeiträge für Aufforstungen auf das 10-fache der jetzigen Beiträge heranwachsen, dieselben von keiner Seite als ungerecht beanstandet werden können. Wir wiederholen es abermals, die Gemeinden und die Regierungen der Gebirgskantone sind zu schwach, die kostspieligen Anpflanzungen in den ausgedehnten Alpenwäldern in zweckentsprechender Weise und zu rechter Zeit vorzunehmen und die finanziellen Opfer zu tragen „*der Bund muss helfen, viel kräftiger und ausgiebiger als bis anhin!*“ Nur dann wird es gelingen, die schon längst ersehnte Verjüngung der Alpenwälder allerorten gründlich anzubahnen und dem fortwährenden Niedergang des obersten Waldsaumes in That und Wahrheit entgegenzuarbeiten. Möge es

geschehen, zur höhern Ehre des Eidg. Forstgesetzes, zur Verschönerung unserer lieben Berge, zu Nutz- und Frommen der Alp- und Landwirtschaft, der Wildbach- und Flusskorrekturen!

Vereinsangelegenheiten.

Ausserordentliche Versammlung von Vereinsmitgliedern in Olten und Sitzung des ständigen Komitee mit der beigeordneten Kommission.

Am 11. Dezember 1892 versammelten sich in Olten, ohne vorher das ständige oder das Lokalkomitee zu begrüßen, 29 schweizerische Forstbeamte, die an die Mitglieder des Forstvereins folgendes Schreiben richteten:

Eine Versammlung von 29 schweizerischen Forstbeamten aus 13 Kantonen hat auf die Einladung eines Initiativ-Komitees Sonntag den 11. Dezember 1892 in Olten getagt. Den Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete die These I des Felber'schen Referates an der schweizerischen Forstversammlung in Zürich:

„Es liegt in der Aufgabe des schweizerischen Forstvereins, sich über die Frage betreffend Bildungsgang und Prüfung der Kandidaten der höheren kantonalen Försterstellen auszusprechen und seine Wünsche den zuständigen Behörden einzureichen.“

Auf Grundlage zweier die Materie erläuternder Referate wurden die auf folgender Seite gedruckten Anträge von der Versammlung einstimmig angenommen. Die in der Praxis stehenden Forstbeamten halten sich für berechtigt, an die schweizerische Forstschule diese Anforderungen bezüglich des Unterrichtes stellen zu dürfen.

Wir unterbreiten Ihnen diese Anträge zur vorläufigen Orientierung.

In der Voraussicht, dass an der Jubiläumsfeier des Forstvereins in Bern kaum genügend Zeit zur Behandlung und Erledigung dieser wichtigen Frage bleiben wird, hat die Versammlung in Olten folgenden Beschluss gefasst: